

## Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Hans\_Bopfinger@web.de  
Tel. + Fax: 08138/1538  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365

Schwabhausen, 28.07.2011

**Az.: 03/11**

### **Zusammensetzung der 2. Jungen-Bezirksliga Inn in der Spielzeit 2011/2012**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzendem sowie Dirk Bröker und Richard Demleitner als Beisitzern fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die in click-TT veröffentlichte Zusammenstellung (Stand: 28.07.2011) der o.g. Liga mit insgesamt 11 Mannschaften, darunter SV Wacker Burghausen und SV DJK Kolbermoor III als zusätzliche Aufsteiger gemäß G 5 Wettspielordnung (WO), steht in Übereinklang mit den Bestimmungen des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV).
2. Zuständig und verantwortlich für die Zusammenstellung der Mannschaften in der o.g. Liga ist ausschließlich das Fachgremium Jugend Mannschaftssport des Bezirks Oberbayern.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

(...)

### **Sachverhalt:**

Der Kreisvorsitzende des Kreises 14 Altötting monierte mit Schreiben vom 01.07.2011 an das Sportgericht des Bezirks Oberbayern die Zusammensetzung der 2. Jungen-Bezirksliga Inn, insbesondere eine nach einigem Hin und Her vorgenommene „Nach-Nominierung“ der 3. Jungen-Mannschaft des SV DJK Kolbermoor (Fünft-Platzierter der 1. Kreisliga Rosenheim) als „zusätzliche elfte Mannschaft“.

Der Bezirksfachwart Mannschaftssport Jugend erläuterte auf Anfrage des Sportgerichts mit Schreiben vom 07.07.2011, ergänzt am 08.07.2011 sowie am 18.07.2011, aus seiner Sicht die näheren Hintergründe:

Wegen diverser Abmeldungen und Zurückziehungen, habe – bereits ausgehend von der Jungen-Bayernliga – ein großer Nachrückerbedarf bestanden, der sich durch alle Ligen bis in die untersten Ligen fortgeplant habe. Aufgrund dessen habe man nicht nur die regulären Aufsteiger (die gemeldeten Tabellen-Ersten der 1. Kreisligen des Bezirksbereichs Inn) in die 2. Jungen-Bezirksliga Inn eingeteilt, sondern zur Auffüllung dieser Liga darüber hinaus auch auf weitere Mannschaften aus den 1. Kreisligen zurückgegriffen, soweit diese bereits bei ihrer Vereinsmeldung Interesse an einem Aufstieg bekundet hätten.

Zunächst habe man alle gemeldeten Zweitplatzierten der jeweils untergeordneten Kreisligen herangezogen und - nachdem die Sollzahl damit immer noch nicht erreicht worden sei - anschließend die Teams von Wacker Burghausen (Vierter der 1. Kreisliga Altötting) und von SV DJK Kolbermoor III (Fünfter der 1. Kreisliga Rosenheim) für die 2. Jungen-Bezirksliga Inn eingeteilt. Es seien keine Meldungen von Vereinen vorgelegen, die nach der von G 5 WO vorgegebenen Reihenfolge Vorrang vor Wacker Burghausen und SV DJK Kolbermoor gehabt hätten.

Nach einem Protest des Kreisvorsitzenden von Altötting habe man dann SV DJK Kolbermoor III zunächst wieder herausgenommen.

„Was ich bei diesem Rückzug nicht wusste, war, dass der Verein SV DJK Kolbermoor zusätzlich noch einen Antrag gestellt hatte, den ich jedoch nicht erhalten hatte. Die Begründung für einen zusätzlichen Aufstieg in die 2. Bezirksliga Inn ist/war, dass in dieser Mannschaft vier Talente der Jahrgänge 1999 bis 2002 (...) zum Einsatz kommen sollen/werden. Aufgrund dieser neuen Situation hat sich der Bereich Jugend (BJW, BFW Einzelsport und ich) noch einmal beraten, und wir sind zum Ergebnis gekommen, dass dem Antrag vom SV DJK Kolbermoor stattgegeben werden sollte. ...Diesem Entschluss hat sich auch der Bezirksvorstand angeschlossen.“

Mit Schreiben vom 10.07.2011 wurde gem. § 20 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ein Verfahren vor dem Sportgericht des Bezirks Oberbayern eingeleitet und allen Beteiligten die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt. Gleichzeitig wurde allen Beteiligten die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 25.07.2011 zu der o.g. Angelegenheit zu äußern.

Vor Ablauf dieser Frist äußerte sich der BFW Mannschaftssport Jugend mit e-mail vom 23.07.2001 und legte weitere Unterlagen vor (u.a. Stellungnahmen der Bezirksjugendwartin und des stellv. Bezirksjugendwartes), außerdem gab der KV von Altötting mit e-mail vom 25.07.2011 eine weitere Stellungnahme ab. Aus beiden Stellungnahmen ergaben sich allerdings nach Auffassung des Sportgerichts keine neuen – für die rechtliche Beurteilung der o.g. Angelegenheit – relevanten Anhaltspunkte.

### **Begründung:**

Zu Nr. 1.:

Die Vorgehensweise bei der Zusammenstellung einer Liga ergibt sich aus den Bestimmungen G 1 bis G 5 WO in folgender chronologischer Reihenfolge:

- a) Zunächst sind – mit Ausnahme der regulären Aufsteiger in die übergeordnete Liga und der regulären Absteiger in die untergeordnete Liga – alle letztjährigen Mannschaften dieser Liga startberechtigt, zu denen dann noch die regulären Absteiger aus der übergeordneten Liga sowie die regulären Aufsteiger aus der untergeordneten Liga hinzukommen (vgl. G 4 WO).
- b) Sofern dann noch nicht die erforderliche Mannschafts-Sollzahl (geregelt in G 1 WO) erreicht worden ist, werden gemäß G 5 WO nach einer detailliert festgelegten Reihenfolge so viele Mannschaften (die sog. „besten Absteiger“ dieser Liga bzw. die „besten Nicht-Aufsteiger“ aus nächstniedrigeren Ligen) herangezogen, bis die Mannschafts-Sollzahl erreicht wird.
- c) Darüber hinaus werden der Liga dann abschließend etwaige „besondere Absteiger“, die in G 3 WO näher definiert sind (z.B. freiwillig tiefer gemeldete Mannschaften), zugeordnet. Hierdurch kann es auch zu einem Überschreiten der Mannschafts-Sollzahl kommen.

Dass Schritt c) erst als letzter Schritt in Betracht kommt, ergibt sich allein schon aus der Formulierung in G 3 WO, wonach „durch besondere Abstiegsverhältnisse, freiwillige Meldungen in tieferen Ligen und/oder durch Maßnahmen nach G 5 WO“ die Sollzahl überschritten werden kann. Daraus folgt zwangsläufig, dass etwaige Maßnahmen nach G 5 WO vorrangig vor Maßnahmen nach G 3 WO zu prüfen sind.

Im übrigen kann eine Überschreitung der Mannschafts-Sollzahl, wie sie in G 3 WO unter bestimmten Voraussetzungen geregelt ist, naturgemäß stets nur den Abschluss bei der Zusammenstellung einer Liga bilden.

Konkret ergibt sich unter Beachtung der oben skizzierten Reihenfolge für die o.g. Liga daraus folgende Zusammensetzung:

- a) Regulär sind die gemeldeten Mannschaften **TSV 1888 Waging** und **VfL Waldkraiburg** als letztjähriger Tabellen-Sechster bzw. Tabellen-Siebter startberechtigt, darüber hinaus auch als reguläre Aufsteiger die gemeldeten Tabellen-Ersten der untergeordneten 1. Kreisligen, nämlich die Mannschaften **Post SV Dorfen**, **TV Altötting** und **SB DJK Rosenheim**.
- b) Da somit erst fünf Mannschaften vorhanden sind, ist im nächsten Schritt zu prüfen, wer als zusätzlicher Aufsteiger gemäß G 5 WO in Betracht kommt. Das sind zunächst die besten Absteiger (vgl. G 5 Nr. 1 WO), von denen allerdings keiner gemeldet wurde, und anschließend die Tabellenzweiten der untergeordneten Kreisligen (vgl. G 5 Nr. 3 WO), von denen drei gemeldet wurden, und zwar **TSV Mühldorf**, **TSV Siegsdorf** und **TTV Rosenheim**.

Damit sind acht Mannschaften festgelegt.

Nachdem in G 1 Nr. 1.2 d) WO für 2. Bezirksligen Jungen keine feste Sollzahl, sondern lediglich ein Rahmen von „acht bis zehn Mannschaften“ vorgegeben ist, stand es in der Dispositionsfreiheit des Fachgremiums Jugend Mannschaftssport, eine Sollzahl von 10 Mannschaften festzulegen und dementsprechend noch zwei weitere Mannschaften, nämlich **Wacker Burghausen** (Tabellen-Vierter einer 1. Kreisliga) sowie **SV DJK Kolbermoor III** (Tabellen-Fünfter einer 1. Kreisliga) gemäß G 5 WO als zusätzliche Aufsteiger heranzuziehen (es waren keine Drittplatzierten und auch keine weiteren Viert- oder Fünftplatzierten als Aufstiegsinteressenten gemeldet worden). Hierbei war es ohne Belang, ob seitens des SV DJK Kolbermoor III ein gesonderter Antrag vorlag oder nicht. Es war völlig ausreichend, dass bei der Vereinsmeldung eine entsprechende Eingabe in click-TT vorgenommen worden war.

- c) Als letzter Schritt ist die freiwillig tiefer gemeldete Mannschaft von **Tus Bad Aibling** (letztjähriger Sechst-Platzierter der 1. Jungen Oberbayernliga Ost) dieser Liga zusätzlich zuzuordnen (vgl. G 3 WO).

Damit steht die derzeit in click-TT veröffentlichte Zusammensetzung der 2. Jungen-Bezirksliga Inn - es handelt sich um die in obigen Erläuterungen jeweils fett gedruckten Vereine - in Übereinstimmung mit den Regularien des BTTV.

Zu Nr. 2:

Diese Feststellung ergibt sich zwingend aus Nr. II. 10.5 der Geschäftsordnung des Bezirks Oberbayern. Im konkreten Fall sind keine Zuständigkeiten anderer Gremien bzw. Fachwarte ersichtlich. Selbstverständlich können beschließende Gremien und Fachwarte sich auch mit Außenstehenden beraten; die letztendlich verantwortliche Entscheidung lag im konkreten Fall jedoch ausschließlich beim Fachgremium Jugend Mannschaftssport des Bezirks Oberbayern.

Anlass für diese Feststellung ist die nach Auffassung des Sportgerichts unglückliche und ungeschickte Vorgehensweise, SV DJK Kolbermoor III zunächst zuzulassen, nach Protest wieder zu streichen und dann – nach diversen Beratungen und offenkundig aufgrund eines Antrags, der überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre – doch wieder in der vom Verein gewünschten Liga zuzulassen.

Es liegt im größten Interesse aller Beteiligten – Vereinen wie Fachwarten – , dass die vorgegebenen Entscheidungs-Strukturen eingehalten werden. Nur durch transparente und nachvollziehbare Entscheidungen kann das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Vereinen und Fachwarten gewährleistet werden.

Zu Nr. 3:

Da das Verfahren auf eine Anzeige eines BTTV-Fachwarts zurückzuführen war, trägt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) der BTTV die Kosten des Verfahrens.

(...)

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Nrn. 1 mit 3 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

(...)

gez.  
Hans Bopfinger  
Vorsitzender

gez.  
Dirk Bröker  
Beisitzer

gez.  
Richard Demleitner  
Beisitzer